

SATZUNG

des Förderkreises Grundschule Espenau e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Grundschule Espenau e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Espenau- Mönchehof
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zwecke und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der Grundschule Espenau.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Hilfen bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr- und Lernmittel;
 - Finanzierung und Initiierung von Arbeitsgemeinschaften.
 - Finanzierung und Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungs- oder Lehrpersonal.
 - Unterstützung der Schule in ihrer Öffnung zum Umfeld.
 - Unterstützung bzw. Unterhaltung von Aktivitäten und Anlagen der Schule (z.B. Schulgarten, Biotope, Schulhof, Schulwald etc.).

Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke gem. § 55 A.O. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Antragsberechtigt sind insbesondere Gesamtkonferenz, Schulkonferenz und Elternbeirat.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen begrenzt, vorausgesetzt ist allerdings die Volljährigkeit des Mitgliedes.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung an den Vorstand. Dieser entscheidet darüber.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Austritt,
 - durch Streichung,
 - durch Ausschluss.
4. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
Die Austrittserklärung muß mindestens 4 Wochen vorher schriftlich abgegeben sein.
5. Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach Fälligkeit und vorheriger Mahnung in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
7. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
8. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis 31.01. eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt und wählbar.
2. Wohnungswechsel, Anschriftsänderung und Kontoänderung sind dem Verein anzuzeigen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung (MV).

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl werden die unter 2 und 4 genannten Vorstandsmitglieder nur für 1 Jahr gewählt. Durch diese Überlappung ist eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit gewährleistet. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu der Neuwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
3. Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter zumindest der erste oder zweite Vorsitzende.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
 4. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
 5. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 6. Ein Beschluß des Vorstands kann auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
 7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
1. Über die Sitzung der Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands.
 - Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren; einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden,
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Kassenberichtes,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10

Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
4. Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
5. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
6. Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder fristgerecht min. 14 Kalendertage vor Sitzungsbeginn schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
9. Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese muß enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung. Die Einberufung muß innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Espenau-Mönchehof, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung an der Grundschule Espenau-Mönchehof verwenden soll.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Espenau, den 29.11.2009